

18.01.85

G - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 111. Sitzung am 13. Dezember 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/2586 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung der Bundesärzteordnung

- Drucksache 10/1963 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.02.85

Erster Durchgang: Drs. 264/84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung

Der Bundesrat hat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Auch der Krankenhausgesellschaft, der gesetzlichen Krankenversicherung, den kassenärztlichen Vereinigungen und den Ärztekammern kommt für die Bereitstellung der notwendigen Stellen eine besondere Verantwortung zu.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die grundsätzlich für erforderlich gehaltene zweijährige Praktikumsphase für sich allein nicht ausreichend ist, zu einer Verbesserung der gegenwärtigen ärztlichen Ausbildung zu führen. Es ist vielmehr unabdingbar, daß die Einführung einer derartigen Praktikumsphase mit einer generellen inhaltlichen Überprüfung der Hochschulausbildung verbunden werden muß. Die Bundesregierung wird daher gebeten, weiter an der Verbesserung der ärztlichen Ausbildung zu arbeiten. Damit soll bereits bei der Erstellung der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte begonnen werden.

- 1 -

Drucksache 13/85 C

**Viertes Gesetz
zur Änderung der Bundesärzteordnung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Medizin“ die Worte „an einer wissenschaftlichen Hochschule“ eingefügt, und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. danach als weiteren Teil der Ausbildung die zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 abgeleitet hat.“

b) In Absatz 1 Satz 2 und 4 werden die Worte „im Sinne der Nummer 4“ jeweils durch die Worte „im Sinne der Nummern 4 und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und 3 Satz 2 werden die Angaben

— „Absatz 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“,

— „§ 4 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2“,

— „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5“

ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern und an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation.

(2) Die Regelungen in der Rechtsverordnung sind auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs vermittelt. In der Ausbildung sollen auf wissenschaftlicher Grundlage die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, deren es bedarf, um den Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst und im Bewußtsein der Verpflichtung des Arztes dem einzelnen und der Allgemeinheit gegenüber auszuüben und die Grenzen des eigenen Wissens und Könnens zu erkennen und danach zu handeln.

(3) In der Rechtsverordnung können ein vor Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeiten des vorklinischen Studiums abzuleistender Krankenpflagedienst, eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie eine während der unterrichtsfreien Zeiten des klinischen Studiums abzuleistende Famulatur vorgeschrieben werden. Die Zulassung zur ärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Es soll vorgesehen werden, daß die ärztliche Prüfung in zeitlich getrennten Abschnitten abzulegen ist. Dabei ist sicherzustellen, daß der letzte Abschnitt innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Studiums abgelegt werden kann. Für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Auswahl der Krankenhäuser für die praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums durch die Hochschulen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgt; dies gilt nicht für Einrichtungen der Hochschulen.

(4) In der Rechtsverordnung ist außerdem zu regeln, daß die Tätigkeit als Arzt im Praktikum gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 im Krankenhaus, in der Praxis eines niedergelassenen Arztes, in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr oder in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt abzuleisten ist. Mindestzeiten für eine Tätigkeit im nichtoperativen oder im operativen Bereich können festgelegt werden. Es kann vorgesehen werden, daß Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitsdienst, im versorgungs-, vertrauens-

werks- oder betriebsärztlichen Dienst, in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr bis zu sechs Monaten auf die zweijährige Tätigkeit anzurechnen sind. Die Tätigkeit ist so zu gestalten, daß der Arzt im Praktikum unter Aufsicht eines Arztes, der die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 besitzt, ärztliche Tätigkeiten verrichtet und ärztliche Erfahrungen sammeln kann. Es kann vorgeschrieben werden, daß der Arzt im Praktikum an begleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen hat, die der Vertiefung seines Wissens und der Behandlung von Fragen der ärztlichen Berufstätigkeit dienen. Als Mindestvoraussetzung dürfen nicht mehr als vier Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer jährlich vorgeschrieben werden.

(5) In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, sowie die Anrechnung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleisteten praktischen ärztlichen Tätigkeiten auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu regeln. Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für die Ergänzung und den Abschluß einer ärztlichen Ausbildung für die Fälle festgelegt werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Medizin abgeschlossen, damit aber nach dem in dem betreffenden Staat geltenden Recht kein Abschluß der ärztlichen Ausbildung erreicht worden ist.

(6) In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Arzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/382/EWG."

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 4 oder § 3 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 14 b nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der ausländische Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1960 (BGBl. I S. 1057) genießt,
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Personen, die die ärztliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bestanden haben, erhalten auf Antrag eine auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) beschränkte Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis nach Absatz 4 auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und
2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis kann an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete ärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet."

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „des ärztlichen Berufs“ werden die Worte „nach den vorstehenden Vorschriften“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Entscheidungen nach § 10 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 4, Abs. 2 oder Abs. 3 und nach § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie § 14b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

(4) Die Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach den Absätzen 1 oder 2“ werden durch die Worte „nach den Absätzen 1 oder 3“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „bei Inkrafttreten“ ersetzt durch die Worte „am ...“
b) In Absatz 2 werden die Worte „vor Inkrafttreten“ ersetzt durch die Worte „vor dem ...“

7. In § 14a Abs. 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

§ 1

Für Studierende der Medizin, die bis zum 30. Juni 1987 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, findet § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung keine Anwendung. Ihnen wird die Approbation als Arzt erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Bundesärzteordnung erfüllt sind.

§ 2

Für Studierende der Medizin, die zwischen dem 30. Juni 1987 und dem 31. Dezember 1991 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung mit der Maßgabe, daß die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 18 Monate beträgt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundesärzteordnung in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.01.85

G - Fz**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

zum

Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesärztleordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 111. Sitzung am 13. Dezember 1984 zu dem von ihm verabschiedeten Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärztleordnung - Drucksachen 10/1963, 10/2586 - den nachfolgenden EntschlieBungsantrag in Drucksache 10/2586 angenommen:

In Anbetracht der Tatsache, daß wegen der hohen Zahl der Absolventen eines Medizinstudiums eine große Zahl von Plätzen für Ärzte im Praktikum bereitgestellt werden muß, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum für eine längere Übergangszeit zunächst nur 18 Monate dauern. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zum 1. Oktober 1989 und zum 1. Oktober 1990 jeweils einen Bericht über die Realisierung der Praxisphase vorzulegen, in dem insbesondere die Entwicklung der Zahl der Stellen für Ärzte im Praktikum dargestellt wird.